

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

22. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 27. Oktober 2016

Nr. 22

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst vom 21.04.2016 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" im Stadtteil St. Tönis S. 107

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 111

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst vom 21.04.2016 über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" im Stadtteil St. Tönis

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), in der z.Zt. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Bereich dieser Satzung umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" in der Gemarkung St. Tönis, Flur 14. Er ergibt sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße"

§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art für das Reine Wohngebiet**1. Dachform und Dachneigung**

- 1.1 Gauben sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab 40° zulässig. Sie dürfen nur in der Dachgeschossebene untergebracht werden, die unmittelbar über der Geschosdecke des letzten mit senkrechten Außenwänden versehenen Geschosses beginnt. In weiteren Geschossen wie z. B. Spitzboden sind sie nicht zulässig. Die Summe der Länge aller Gauben einer Dachseite darf 75 % der Fassadenbreite nicht überschreiten.
- 1.2 Doppelhäuser und Hausgruppen müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. In der Detailplanung wie Dachgauben kann von dieser Regelung abgewichen werden.

2. Höhenlage des Erdgeschossrohfußbodens

- 2.1. Der Bezugspunkt für die Höhe wird bestimmt an der Mitte der an die Straßenbegrenzungslinie bzw. der Grenze der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche angrenzenden Grundstücksseite über Oberkante bestehender Verkehrsfläche ohne Randabschluss.
- 2.2. Bezugspunkt für den Erdgeschossfußboden ist die Oberkante Rohfußboden. Er darf max. 0,50 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen und diesen max. 0,15 m unterschreiten.

3. Garagen und Abstellräume

- 3.1. Garagenreihen und Garagengruppen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Garagenreihen und Garagengruppen dann in einem Verblendmauerstein mit rötlichem Farbton auszuführen.
- 3.2. Abstellräume in Verbindung mit Garagen sind in Material, Farbgebung und Höhe mit diesen einheitlich auszuführen.

4. Materialien

- 4.1. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind bei der Fassadenausbildung einheitliche Materialien mit einheitlichem Farbton zu verwenden. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, sind Vormauersteine in rötlichem Farbton zu verwenden. In der Detailgestaltung kann von Material und Farbton abgewichen werden.
- 4.2. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist die Dacheindeckung in einem einheitlichen Farbton auszuführen. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, ist eine Dacheindeckung mit anthrazitfarbenem Farbton zu verwenden.

5. Vorgärten und Einfriedungen

- 5.1. Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie bzw. der Grenze der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche und der ihr zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes. Diese Fläche darf nur durch Bepflanzungen begrenzt werden.
- 5.2. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien bzw. der Grenze der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Fläche und der einer Straße zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes.
- 5.3. Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Holzzäune als Jäger- oder Lattenzäune, in dem zwischen den Latten jeweils mindestens ein Abstand in Lattenstärke einzuhalten ist, zulässig.
Der Bezugspunkt für die Einfriedungen ist Oberkante des Geländes.
- 5.4. Ausnahmen
Liegen Wohngärten unmittelbar einer öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnet, sind die unter Ziffer 5.3 geregelten Zäune ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

6. Abschirmwände

- 6.1. Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen
- innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,00 m über Erdgeschoss-Fertigfußboden,
 - außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,50 m über Oberkante des Geländes,
 - eine Seitenlänge von 5,0 m nicht überschreiten.

7. Mülltonnen im Vorgarten

- 7.1. Das von der öffentlichen Verkehrsfläche her sichtbare dauerhafte Abstellen von Mülltonnen ist unzulässig.
- 7.2. Die Standplätze für Mülltonnen dürfen nur dann im Vorgarten eingerichtet werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt, dauerhaft eingegrünt oder in den Untergrund abgesenkt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-73 "Zwischen Friedhof und Schäferstraße" im Stadtteil St. Tönis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.10.2016
 Der Bürgermeister
 gez. Goßen)

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 22/S. 107

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 320 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 38,50,- €
 Einzelzustellung 1,- €
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
 NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
 Bürgermeister
 Pressestelle
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**